

Johann Wolfgang Goethe-Universität
Studentensekretariat
Senckenberganlage 31
60325 Frankfurt am Main

Widerspruch gegen die Zahlung von 50 Euro "Verwaltungskostenbeitrag"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Zahlung von 50 Euro Verwaltungskostenbeitrag lege ich Widerspruch ein. Ich habe die 50 Euro unter Vorbehalt überwiesen.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist für Leistungen bei der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung und Exmatrikulation, bei der Zentralen Studienberatung sowie für die Leistungen der Auslandsämter und bei der Vermittlung von Praktika gedacht. Meiner Berechnung nach sind die 50 Euro für den Zeitraum von 6 Monaten nicht kostendeckend, sondern kostenüberdeckend. Aus univis konnte ich die Anzahl der Stellen ermitteln. Ich habe diese mit einer hohen Stellenwidmung versehen und gemäß der Tabelle für durchschnittliche Personalkosten (inklusive Arbeitsplatzkosten) von der Homepage des Hessischen Innenministeriums die Gesamtkosten berechnet. Dem zu Folge nimmt die Universität über die Gebühren erheblich mehr ein, als sie in diese Leistungen investiert. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig. Ich verlange daher die Rückzahlung der Verwaltungsgebühr.

Meines Erachtens weist der "Verwaltungskostenbeitrag" alle Merkmale einer Steuer für Studierende auf. Für die Einführung von Steuern hat das Land nicht die Kompetenz.

Außerdem verstößt die Verwaltungsgebühr gegen §27 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz, das Studiengebührenfreiheit im Erststudium garantiert. Das Studium umfasst zwingend die Immatrikulation, Studienberatung und Praktikumsvermittlung. Auch die Vermittlung eines Auslandsaufenthalts lässt sich, da er in der Studienordnung empfohlen ist, nicht von der Lehre trennen. Eine Gebührenerhebung kommt dadurch Studiengebühren gleich, die bundesrechtlich verboten sind. Insoweit bin ich nicht bereit, diese Verwaltungsgebühr zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen